

Wahlbekanntmachung
Wahl zum Landtag Mecklenburg-Vorpommern

1. Am 20. September 2026 findet die Wahl zum Landtag Mecklenburg-Vorpommern statt.
 Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinden des Amtes Friedland sind in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk/ Gemeinde	Name des Wahlbezirkes	Anschrift	Wahlbezirk für	
001/ Datzetal	Speicher Salow	17099 Datzetal Speicherstraße 6	OT Salow/ Pleetz/ Roga	
002/ Datzetal	Feuerwehr Sadelkow	17099 Datzetal Friedländer Chaussee 1a	OT Bassow, Sadelkow	
001/ Friedland	Neue Friedländer Gesamtschule	17098 Friedland Dr.-Karl-Beyer-Str. 4	div. Straßen	
002/ Friedland	AFZ Friedland	17098 Friedland An der Kleinbahn 13a	div. Straßen und OT Dishley, Ramelow, Schwanbeck	
003/ Friedland	Grundschule „Am Wall“ Raum 3	17098 Friedland Wollweberstraße 59	div. Straßen	
004/ Friedland	Grundschule „Am Wall“ Raum 8	17098 Friedland Wollweberstraße 59	div. Straßen	
005/ Friedland	Gemeindezentrum Brohm	17098 Friedland Schönbecker Weg 3	OT Brohm, Cosa, Heinrichswalde, Hohenstein	
006/ Friedland	Gemeindezentrum Eichhorst	17098 Friedland Eichhorster Straße 32a	OT Eichhorst, Jatzke, Genzkow	
007/ Friedland	Schmiede Glienke	17098 Friedland Glienker Dorfstraße 10a	OT Glienke, Liepen	
001/ Galenbeck	Feuerwehr Galenbeck (Ort)	17099 Galenbeck Burgstraße 11	OT Galenbeck, Rohrkrug, Friedrichshof, Wittenborn	
002/ Galenbeck	Pfarrhaus Schwichtenberg	17099 Galenbeck Ruth-Siedel-Str. 47	OT Klockow, Schwichtenberg	
003/ Galenbeck	Bürgerhaus Kotelow	17099 Kotelow Am Anger 12	OT Kotelow, Lübbersdorf, Sandhagen	

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 29. August 2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 16:00 Uhr im

Briefwahllokal 901 Rathaus, Riemannstraße 42, 17098 Friedland

Briefwahllokal 902 Ratssaal, Rudolf-Breitscheid-Straße 5, 17098 Friedland

zusammen.

3. Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Landtagswahl zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

4. Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlzelle des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein und den Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).
7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die nicht Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson sein darf. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Friedland, den 18.08.2026

Im Auftrag
gez. Annegret Walter

Gemeindewahlleiterin